

INFORMIERT, BEVOR'S PASSIERT

BRANDSCHUTZTÜR STEHT OFFEN: WAREN VERBRENNEN IM LAGER.

Kurz nach Betriebsschluss in der Druckerei: Die Arbeiter sind gegangen, Inhaberin Christa P. übersieht auf ihrem letzten Rundgang eine verkeilte Brandschutztür. Stunden später entzündet sich in der Fertigungshalle ein Feuer, das rasch auf die Lagerräume übergreift. Die Sprinkleranlage verhindert zwar das Schlimmste – dennoch werden große Lagerbestände durch Feuer und Löschwasser vernichtet.

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o. ä.
verboten!

SACH/ FIRMENPROTECT GEBÄUDE UND INHALT

Das wurde zerstört:

Lieferfertige Waren	90.000 Euro
Papiervorräte	30.000 Euro
Maschinen-Ersatzteile	10.000 Euro
Gesamter Schaden	130.000 Euro

Das leistet Ihre Versicherung:

VHV FIRMENPROTECT	100 %
Marktübliche Versicherung	50 %

Ihr Vorteil: Bei der VHV ist grobe Fahrlässigkeit ohne Leistungskürzung mitversichert.

UNACHTSAM GEHANDELT: WER ZAHLT?

Sobald Sie zentrale Sicherheitsregeln im Betrieb missachten, agieren Sie „grob fahrlässig“. Die Folge: Marktübliche Sachversicherungen halbieren ihre Leistung oder zahlen nur eine Höchstsumme von zum Beispiel 100.000 Euro. Bei der VHV ist grobe Fahrlässigkeit beitragsfrei bis zur vollen Versicherungssumme mit abgedeckt. Auch wenn Sie mal unachtsam waren: Sie können auf uns zählen.

GUT ZU WISSEN: FAHRLÄSSIGKEIT IM GESETZ

Der Begriff Fahrlässigkeit ist im Bürgerlichen Gesetzbuch definiert: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“ (§ 276 BGB). Tritt ein Schaden ein, weil der Verursacher ein gewisses Risiko eingegangen ist und dabei unvorsichtig war, handelt er fahrlässig. Grob fahrlässig bedeutet, dass der Verursacher deutlich die Sorgfalt vernachlässigt hat. Der Unterschied liegt in „Das kann mal passieren“ und „Das darf nicht passieren“.



IHR VERMITTLER HILFT IHNEN GERNE WEITER.